

**Gemeinde Sipplingen
Bodenseekreis**

10. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SIPPLINGEN
ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG VOM 19.01.2010, ZULETZT GEÄNDERT AM 22.02.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 19.01.2010, zuletzt geändert am 22.02.2024 beschlossen:

§ 1

§ 42 und § 43 der Wasserversorgungssatzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 42 Grundgebühren

(1) Zählergebühr

(a) Die Grundgebühr für die Bereitstellung, Unterhaltung und das Ablesen des Wasserzählers wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q_{max})	3 und 5	7 und 10	20m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10m ³ /h
Euro/Jahr	34,80 €	42,00	84,00

(b) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(c) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(2) Grundgebühr nach der wirtschaftlichen Nutzung

Die Grundgebühr nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks beträgt:

(a) bei Wohnungsgrundstücken oder überwiegend wohnlichen Zwecken dienenden Grundstücken je Wohnung 174,00 Euro jährlich;

(b) für Verwaltungsräume als Vollgeschoss i.S. von § 2 Abs. 5 der Landesbauordnung 174,00 Euro jährlich

(c) bei gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung (ausgenommen Abs. 2 a und b) je Grundstück mit einem jährlichen Wasserverbrauch

bis 800 m³

jährlich 174,00 Euro

bis	1.200 m ³	jährlich	217,50 Euro
und je weitere angefangene	500 m ³	jährlich	43,50 Euro

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,54 Euro

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,54 Euro.

§ 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis zu der vorstehenden Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Sipplingen, den 18.02.2025

Oliver Gortat
Bürgermeister